

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2024-001330

Gemeinde Eiken; Allgemeine Nutzungsplanung "Deponie- und Materialabbauzone Chremet"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sitzung vom 30. Oktober 2024

Versand: 5. November 2024

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	2. November 2023
Mitwirkung	26. September 2022 bis 25. Oktober 2022
Öffentliche Auflage	19. Januar 2024 bis 20. Februar 2024
Beschluss Gemeindeversammlung	28. Juni 2024
Eingereicht zur Genehmigung	8. Oktober 2024
Ablauf der Beschwerdefrist	13. September 2024

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Eiken am 28. Juni 2024 beschlossenen Vorlage vor:

- Teiländerung Kulturlandplan (KLP) "Deponie- und Materialabbauzone Chremet"
- Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung (BNO) "Deponie- und Materialabbauzone Chremet"

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 26. September 2024 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Mit der Teiländerung der Nutzungsplanung Kulturland Gebiet "Chremet" soll eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A), kombiniert mit vorgängigem partiellem Kiesabbau, ermöglicht werden.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 2. November 2023 mit Vorbehalten hinsichtlich der Bestimmungen. Die Bereinigung der Bestimmungen ist gemäss den Empfehlungen der abschliessenden Vorprüfung erfolgt.

2.3 Nutzungsplan Kulturland

Die vorliegende Umzonung umfasst parzellenscharf den gesamten Deponie- und Materialabbauperimeter sowie den südlich angrenzenden Bereich für die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmassnahmen ("Hinter Elenberg").

2.4 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

In der BNO werden entsprechende Bestimmungen für die neuen Nutzungszonen aufgenommen.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Am 24. August 2021 setzte der Grosse Rat den Deponiestandort (Typ A) gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 sowie den Materialabbaustandort im Gebiet "Chremet" im Richtplan fest (Richtplankapitel V 2.1 und A 2.1).

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.3 Regionale Abstimmung

Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 hat der Planungsverband Fricktal Regio zur Richtplanfestsetzung Stellung genommen und die Richtplanvorlage als regional abgestimmt bezeichnet. Gemäss Zirkularbeschluss des Vorstands vom 16. Mai 2022 erachtet der Planungsverband auch die vorliegende Teiländerung der Nutzungsplanung aus regionaler Sicht als stimmig und unterstützt diese.

Nach Auffassung des Planungsverbands kommt der Gestaltung für die Nachnutzung (bezüglich Topografie und Bestockung) eine besondere Bedeutung zu. Nebst der Förderung der ökologischen Infrastruktur stellt die Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich Landschaftsbild inklusive topografische Elemente eine besondere Chance dar. Dies gilt es zu nutzen. Die gestalterische Qualität wird auf geeignete Weise zu sichern sein.

Zusammen mit diesen wichtigen Hinweisen gilt die Planung als regional abgestimmt.

3.4 Nutzungsplan Kulturland

3.4.1 Deponie- und Materialabbauzone "Chremet"

Die Deponie- und Materialabbauzone "Chremet" (weitere Zone gemäss Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 ausserhalb Siedlungsgebiet) bildet die planungsrechtliche Grundlage für den Materialabbau und die nachfolgende Deponierung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Schaffung einer Spezialzone für ein konkretes Projekt zulässig, wenn die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen des RPG entspricht.

Im Rahmen der Richtplanfestsetzung wurde die Lage im Kulturland als standortgebunden beurteilt. Das Ausmass der Deponie- und Abbauzone wird in den Unterlagen schlüssig hergeleitet.

Am Rand des Deponieperimeters verläuft auf den Parzellen 4351 und 4375 ein asphaltierter Radweg. Der grösste Teil davon gilt rechtlich als Wald. Beim Radweg ist weder der Abbau noch das Deponieren von Material vorgesehen. Der Radweg wurde in die Rodungsfläche einbezogen, weil dieser durch die Rodung des Waldes auf der nördlichen Seite des Radwegs die Waldqualifikation verliert (kein Kronenschluss über dem Radweg mehr möglich). Zwecks einheitlicher Zonierung wird der Radweg in diesem Bereich auch der neuen Deponie- und Materialabbauzone zugewiesen. Dies ist sachgerecht.

3.4.2 Naturschutzzone

Die gleichzeitige Festlegung der Deponie- und Materialabbauzone mit der neuen Naturschutzzone "Hinter Elenberg" ist sachgerecht. Damit werden die ausserhalb des Deponieperimeters geplanten ökologischen Massnahmen unter Einbezug der ökologischen Ausgleichsflächen des früheren Materialabbauvorhabens "Hinter Elenberg" langfristig gesichert (§ 10 Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume [Naturschutzverordnung] vom 17. September 1990 und §§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit 8 Abs. 1 Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz [NLD] vom 26. Februar 1985).

3.5 Weitere materielle Belange

3.5.1 Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Das Deponieren erfolgt in ungefähr zehn Etappen im sogenannten Direktumlagerungsverfahren. Die während der Abbau- und Auffüllperiode beanspruchte Fläche, die für die landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung steht, umfasst dadurch maximal ein bis zwei Etappenflächen beziehungsweise maximal rund 3,50 ha.

Die räumliche Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Endzustand ist im Grundsatz mit der Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen abgesprochen. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Beim betroffenen Kulturland im Perimeter der Deponie- und Materialabbauzone sowie der Naturschutzzone handelt es sich grösstenteils um FFF. Das Vorhaben geht zulasten von 1,26 ha FFF. Die Vorlage setzt somit bezüglich der FFF keine Richtplanänderung voraus (vgl. Richtplankapitel L 3.1).

Die Vorlage ist in Bezug auf das Landwirtschaftsgebiet und die FFF stufen- und sachgerecht.

3.5.2 Umweltverträglichkeit

Die der Planung zugrunde liegende Nutzung entspricht gemäss dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sowohl dem Anlagentyp 40.4 (Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³) als auch dem Anlagentyp 80.3 (Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung

dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³).

Der UVB¹ (Voruntersuchung) vom 3. April 2023 ist sachgerecht aufgebaut. Er beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts in genügendem Umfang, um die Nutzungsplanung freigeben zu können (vgl. Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 26. Oktober 2023).

3.5.3 Erschliessung

Die Erschliessung an das übergeordnete Strassennetz muss ab der Gemeindestrasse (Parzelle 5442) erfolgen. Sie dient auch der Erschliessung des bestehenden Kies- und Betonwerks sowie von dem Zivilschutzausbildungszentrum. Die gesamte Anzahl Fahrten (Kiesabbau und Auffüllung Deponie) wird nachvollziehbar mit 152 Fahrten pro Arbeitstag (225 Tage) oder 93 Fahrten im Durchschnitt pro Tag (durchschnittlicher täglicher Verkehr [DTV]) angegeben.

Das generierte Verkehrsaufkommen macht nur einen geringen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen aus. Die Kapazitäten des übergeordneten Verkehrsnetzes werden damit im Beurteilungszeitpunkt (Ist-Zustand +15 Jahre; ca. Jahr 2040, gemäss kantonalen Empfehlung Kapazitätsnachweis) nicht wesentlich beeinflusst.

3.5.4 Ökologischer Ersatz und Ausgleich

Mit der Naturschutzzone "Hinter Elenberg" und den Vorgaben in § 29a Abs. 5 BNO werden ausreichend ökologische Ersatz- und Ausgleichmassnahmen gesichert.

3.5.5 Wald und Rodung

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Rodungen sind verboten (Art. 5 WaG).

Für eine Rodung kann eine Ausnahmbewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, es die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht-forstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Der Einbezug von isolierten oder peripheren Waldflächen in ein Deponieprojekt gilt als wichtiger Grund, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann, wenn sich dadurch das Deponievolumen überproportional vergrössert. Vorliegend umfasst der Wald 13 % der Fläche innerhalb des Perimeters. Durch den Einbezug des Waldes vergrössert sich das Deponievolumen um ca. 17,6 %. Ausserdem wird dadurch eine Endgestaltung mit einer deutlich grösseren ebenen Fläche ermöglicht, die für die Landwirtschaft nutzbar und landschaftsverträglicher ist. Ohne Einbezug des Waldes würde sich ein langer, tiefer Geländeeinschnitt ergeben. Aus diesen Gründen ist das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald liegt mit Datum vom 7. März 2024 vor.

3.6 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Bestimmung ist sachgerecht und rechtskonform.

¹ Umweltverträglichkeitsbericht

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Allgemeine Nutzungsplanung "Deponie- und Materialabbauzone Chremet", beschlossen von der Gemeindeversammlung Eiken am 28. Juni 2024, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Hauptstrasse 73, 5074 Eiken
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Abteilung für Baubewilligungen BVU
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

7. März 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1620

Gemeinde: Eiken
Gesuchstellerin: AGSM AG – Auffüllgesellschaft Sisseln-Münchwilen
Bauvorhaben: Deponie Typ A Chremet Eiken
Leitverfahren: Teiländerung Nutzungsplanung BVUARE.22.244

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

2021 wurde im Richtplan die regionale Aushubdeponie Chremet (Typ A – verschmutzter Aushub) festgesetzt. Mit der vorliegenden Teiländerung der Nutzungsplanung soll der Deponieperimeter einer Deponie- und Materialabbauzone zugewiesen werden. Ausserdem liegen die Voruntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Rodungsgesuch vor.

Der Deponieperimeter umfasst 16,2 ha. Insgesamt sollen während ca. 22 Jahren 2,1 Millionen m³ (2'123'000 m³) sauberer Aushub deponiert werden. Die maximale Schütthöhe beträgt 18 m und die mittlere Schütthöhe 13 m, womit die Bodennutzungseffizienz 13 m³/m² beträgt. Vorgesehen sind 10 Etappen, wobei die Auffüllung von Osten in Richtung Westen erfolgen soll. Jährlich sollen 130'000 m³ deponiert werden.

Innerhalb des Perimeters liegen 21'317 m² Wald (entspricht 13 % des Perimeters). Der Wald stockt am steilen Nordhang "Chinzhalde" am südlichen Rand der geplanten Deponie. Er soll definitiv gerodet und auf der neu entstehenden Böschung am Nordrand der Deponie flächengleich wiederaufgeforstet werden. Der nördliche Böschungsfuss der Deponie entspricht der Grenze der Ersatzaufforstung und somit der künftigen Waldgrenze. Der Böschungsfuss hält voraussichtlich einen Abstand von 3 m zur bestehenden Gasleitung und 13 m zur Kantonsstrasse K 129 ein.

Vorgängig zur Auffüllung sollen 363'000 m³ Kies abgebaut werden. Der Kiesabbau wird ebenfalls etappiert und erstreckt sich insgesamt über ca. 16 Jahre. Der Kies wird einerseits an der nordexponierten Böschung "Kiesnase" und andererseits in der Ebene abgebaut. Der Abbau "Kiesnase" betrifft ca. 95 Aren Wald (Anhang A2 Umweltverträglichkeitsbericht).

Mit dem vorliegenden Rodungsgesuch wird eine Ausnahmegewilligung für die definitive Rodung von 21'317 m² Wald beantragt. Die Rodung wird damit begründet, dass sich durch das Anböschchen der Deponie an die aktuell bewaldete Böschung das Deponievolumen überproportional vergrössern lässt und eine landschaftlich sinnvolle Endgestaltung entsteht. Ohne Rodung könnten 263'000 m³ weniger

deponiert werden (Schreiben des Planungsbüros vom 10. August 2022 zur Richtigstellung des UVP-Berichts).

Ein Teil des Waldes wird heute aufgrund eines Niederhalteservituts für eine am Hangfuss vorbeiführende Hochspannungsleitung niedergehalten. Ursprünglich war vorgesehen, die Hochspannungsleitung zu versetzen. Im aktuellen Projekt werden die Maststandorte beibehalten. Im Bereich der Masten wird kein Kies abgebaut. Die Gittermasten werden einbetoniert. Die Höhe der Masten wird nicht angepasst. Die Ersatzaufforstung liegt abseits der Leitung, womit künftig keine Niederhaltung mehr erforderlich ist (S. 72 Umweltverträglichkeitsbericht).

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 21'317 m² wird das BAFU angehört. Das BAFU stimmt der Rodung mit Stellungnahme vom 14. Februar 2023 unter dem Vorbehalt zu, dass die acht in der Stellungnahme formulierten Anträge berücksichtigt und eingehalten werden. Auf die Anträge wird wie folgt eingegangen:

Antrag des BAFU	Berücksichtigung
[1] Die numerischen Anforderungen an Stickstoffverbindungen (GSchV) müssen eingehalten werden. Falls vorgesehen ist, Tunnelausbruchmaterial abzulagern, welches mit Sprengstoffresten belastet ist, muss die Hauptuntersuchung ergänzt werden.	Gemäss Stellungnahme der AfU (Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kanton Aargau) vom 25. August 2023 wird der Antrag berücksichtigt. Das detaillierte Überwachungsprogramm wird im Rahmen der Betriebsbewilligung festgelegt.
[2] Bei den Arbeiten müssen die Vollzugshilfen "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwendung (BAFU 2021)" und "Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022)" eingehalten werden.	In der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 26. Oktober 2023 ist festgehalten, welche Unterlagen zum Bodenschutz im Rahmen der Hauptuntersuchung vorzulegen sind. Unter anderem muss das Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung eingereicht werden.
[3] In der Hauptuntersuchung sind zusätzliche Abklärungen gemäss der Stellungnahme der AfU vom 6. Dezember 2022 zu berücksichtigen.	
[4] Es ist sicherzustellen, dass der Gesuchsteller die Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG rechtlich und finanziell absichert.	Gemäss der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 26. Oktober 2023 sind die zu leistenden Massnahmen im Bereich ökologischer Ersatz und ökologischer Ausgleich spätestens auf Stufe Baugesuch differenziert und vollständig aufzuzeigen. Gemäss Stellungnahme der ALG (Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kanton Aargau) vom 6. Oktober 2023 werden die ausserhalb des Deponieperimeters geplanten ökologischen Massnahmen durch die Festlegung der neuen kommunalen Naturschutzzone "Hinter Elenberg" langfristig rechtlich gesichert.

	Der ökologische Ersatz muss bereits zu Baubeginn geleistet werden. Eine finanzielle Absicherung der Ersatz-Massnahmen ist somit nicht erforderlich. Der ökologische Ausgleich erfolgt erst während der Betriebsphase (z. B. im Rahmen der Rekultivierung). Der ökologische Ausgleich ist gemäss § 40a BauG durch die Bauherrschaft zu finanzieren. Es besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage, um eine zweckgebundene finanzielle Rückstellung auf einem Sperrkonto oder dergleichen zu verlangen.
[5] Die Planung und Ausführung der formulierten Ersatz- und Schutzmassnahmen zugunsten der Amphibien sind während der Bau- und Betriebsphase unter Einbezug der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) durchzuführen.	Gemäss Auskunft der ALG vom 23. Februar 2024 hat sich die Gesuchstellerin im Rahmen der Planungsarbeiten bereits durch Amphibienexperten beraten lassen. Es ist vorgesehen, in der kantonalen Zustimmung zum Baugesuch eine Auflage festzuhalten, wonach die Ausführung unter Einbezug der karch erfolgen muss.
[6] Vor dem Baubeginn, während der Bau- und Betriebsphase und in den ersten 3 Jahren nach dem Endzustand ist in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten vor, so sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.	Mit der vorliegenden Rodungsbewilligung wird die Gesuchstellerin verpflichtet, allfällige in den Ersatzaufforstungsflächen aufkommende Neophyten zu bekämpfen. Zur Bekämpfung von Neophyten im übrigen Projektperimeter kann folgendes festgehalten werden: Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 3. April 2023 (S. 99) ist vorgesehen, dass die Bekämpfung von Neophyten im Zuge der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erfolgt. Im Rahmen der kantonalen Zustimmung zum Baugesuch werden durch die ALG entsprechende Auflagen formuliert.
[7] Für die Beleuchtung sind nach unten gerichtete, oben abgeschirmte Leuchten mit warmweissen LED vorzusehen (< 3000 Kelvin). Eine Abstrahlung in den Himmel muss vermieden werden. Die Dauer der Beleuchtung ist auf die Betriebszeiten zu beschränken. Die Beleuchtung muss die Vorgaben der Publikation "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" und der SIA-Norm 491 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum" respektieren.	Im ergänzten Umweltverträglichkeitsbericht vom 3. April 2023 (S. 88) wird das Thema Lichtverschmutzung behandelt. Der UVB enthält keine Angaben zum Typ der vorgesehenen Beleuchtungskörper und zur Einhaltung der vom BAFU erwähnten Publikationen. Das Thema wird durch die ALG (Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kanton Aargau) auf Stufe Baugesuch bzw. UVP-Hauptuntersuchung falls relevant geprüft.
[8] Damit abschliessend geprüft werden kann, ob der Rodungersatz in ausreichendem Masse vorgesehen ist, ist die Etappierung der Rodungs- und Aufforstungsflächen in einem Zeitplan bezogen auf das jeweilige Betriebsjahr anzugeben. Das entsprechend ergänzte Projekt sowie das allenfalls angepasste Rodungsgesuch ist der Abteilung Wald des Kantons Aargau zur abschliessenden Beurteilung erneut zuzustellen.	Im ergänzten Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) vom 3. April 2023 (S. 74 sowie Anhang A 6.3) wird dargelegt, dass zwischen dem Ausführungszeitpunkt der Rodungsetappen und dem Zeitpunkt der flächengleichen Ersatzaufforstung jeweils weniger als 15 Jahre vergehen. Die Abteilung Wald hat dem ergänzten Umweltverträglichkeitsbericht mit Stellungnahme vom 6. Juni 2023 zugestimmt.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor. (Hinweis: Im Rahmen der parallel zum Deponieprojekt laufenden Melioration werden sich die Parzellen und die Eigentümer ändern. Dem Rodungsgesuch liegt die Zustimmung der aktuellen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei.)

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 22. Januar 2024 bis zum 20. Februar 2024 in der Gemeindeverwaltung Eiken öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Bauverwaltung Eiken sind dagegen **keine Einwendungen** eingegangen.

Der Einbezug von isolierten oder peripheren Waldflächen in ein Deponieprojekt gilt als **wichtiger Grund**, welcher das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann, wenn sich dadurch das Deponievolumen überproportional vergrössert. Vorliegend umfasst der Wald 13 % der Fläche innerhalb des Perimeters. Durch den Einbezug des Waldes vergrössert sich das Deponievolumen um ca. 17,6 %. Ausserdem wird dadurch eine Endgestaltung mit einer deutlich grösseren ebenen Fläche ermöglicht, welche für die Landwirtschaft nutzbar und landschaftsverträglicher ist. Ohne Einbezug des Waldes würde sich ein langer, tiefer Geländeeinschnitt ergeben. Aus diesen Gründen ist das Werk, für das gerodet werden soll, **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss dem abschliessenden Vorprüfungsbericht der Abteilung für Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 2. November 2023 sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Der Deponiestandort ist im kantonalen Richtplan festgesetzt.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 26. Oktober 2023 (Zusammenfassung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zum Umweltverträglichkeitsbericht durch die Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt) zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

Der betroffene Wald ist nicht besonders geschützt (kein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald gemäss Richtplan (NKBW), keine kommunale Naturschutzzone, keine Naturschutz-Inventare, keine Vertragsflächen oder ähnliches). In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 6. Oktober 2023 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Mit der geplanten Endgestaltung werden die vorhandenen Fruchtfolgeflächen räumlich neu angeordnet. Die Ersatzaufforstungsfläche an der geplanten nordexponierten Böschung der Deponie im Ausmass von 21'317 m² wird ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen liegen. Die Landwirtschaft Aargau, Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung stimmt dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 7. Juni 2023 zu.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden einträglicher genutzt werden; es entsteht ein Mehrwert. Die Ausgleichsabgabe wird durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt verfügt und der Bewilligungsnehmerin nach Rechtskraft der Rodungsbewilligung in einem separaten Entscheid eröffnet.

3. Rodungsentscheid

- 3.1 Der Auffüllgesellschaft Sisseln-Münchwil AGSM AG wird für das Errichten der geplanten Deponie Chremet des Typs A mit vorgängigem Kiesabbau eine Rodung im Umfang von 21'317 m² Wald generell bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m²
Eiken	Chremet	[REDACTED]	29	697
Eiken	Chremet	[REDACTED]	30	637
Eiken	Chremet	[REDACTED]	31	3'375
Eiken	Chremet	[REDACTED]	32	534
Eiken	Chremet	[REDACTED]	33	610
Eiken	Chremet	[REDACTED]	40	1
Eiken	Chremet	[REDACTED]	41	75
Eiken	Chremet	[REDACTED]	42	189
Eiken	Chremet	[REDACTED]	45	674
Eiken	Chremet	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	46	194
Eiken	Chremet	[REDACTED]	47	1'961
Eiken	Chremet	[REDACTED]	49	1'149
Eiken	Chremet	[REDACTED]	70	1'319
Eiken	Chremet	[REDACTED]	71	2'478
Eiken	Chremet	[REDACTED]	72	268
Eiken	Chremet	[REDACTED]	73	130
Eiken	Chremet	[REDACTED]	75	63
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4014	703
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4164	1'340
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4351	1'429
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4375	668
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4462	403
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4463	362
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4464	1'391
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4938	120
Eiken	Chremet	[REDACTED]	5457	545
Eiken	Chremet	[REDACTED]	5465	2
Total				21'317

Rodungskoordinaten: 2 642 550 / 1 265 600

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Plan "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch, Deponie- und Materialabbauzone Chremet 1:1'000", genehmigt durch die Abteilung Wald am 7. März 2024.

Die vorliegende generelle Rodungsbewilligung ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Im Rahmen des Baugesuchs ist die genaue Abgrenzung der einzelnen Rodungsetappen und Ersatzaufforstungsetappen festzulegen. Im Rahmen des Baugesuchs kann die Freigabe der

ersten Rodungsetappe beantragt werden. Für alle weiteren Rodungsetappen ist zu einem späteren Zeitpunkt jeweils rechtzeitig ein Gesuch um Etappenfreigabe zu stellen. Dabei sind die bewilligten Rodungsgrenzen jeweils auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken sowie am verbleibenden Bestand zu markieren. Das Rodungsareal ist mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV auf Kosten der Gesuchstellerin nachgeführt.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau-
baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
Der Waldboden ist im Deponieareal separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung im Bereich der geplanten Ersatzaufforstung wiederzuverwenden.
- 3.5 Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung im Umfang von 21'317 m² ist auf folgenden Parzellen zu leisten:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Ersatzauf- forstung m ²
Eiken	Chremet	[REDACTED]	11	1'428
Eiken	Chremet	[REDACTED]	12	1'150
Eiken	Chremet	[REDACTED]	13	2'034
Eiken	Chremet	[REDACTED]	16	1'214
Eiken	Chremet	[REDACTED]	18	275
Eiken	Chremet	[REDACTED]	19	20
Eiken	Chremet	[REDACTED]	36	123
Eiken	Chremet	[REDACTED]	45	521
Eiken	Chremet	[REDACTED]	51	37
Eiken	Chremet	[REDACTED]	52	1'972
Eiken	Chremet	[REDACTED]	58	955
Eiken	Chremet	[REDACTED]	62	1'228
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4164	7
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4165	5'274
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4366	4'743
Eiken	Chremet	[REDACTED]	4938	282
Eiken	Chremet	[REDACTED]	5462	54
Total				21'317

Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2046 ausgeführt sein und sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist in den ersten 5 Jahren nach der Anpflanzung auf aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind diese mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Auffüllgesellschaft Sisseln-Münchwilen AGSM für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.7 Der Entscheid über einen durch die Rodungsbewilligung entstehenden erheblichen Vorteil wird der Gesuchstellerin durch die Abteilung Wald separat eröffnet.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Vorliegen einer rechtskräftigen Etappenfreigabe im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den Rodungsentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage mit Beginn Publikation Rechtskraft Beschluss Gemeindeversammlung.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wird eröffnet an:

- Auffüllgesellschaft Sisseln-Münchwilen AGSM AG (A-Post Plus) (mit Beilagen)

Kopie an:

- Gemeinderat Eiken
- alle betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer (mit Planbeilage)

- Bodenverbesserungsgenossenschaft Eiken
- Planungsbüro BSB + Partner (per E-Mail)
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (per E-Mail) (mit Beilagen)
- Revierförster [REDACTED] (per E-Mail) (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung (per E-Mail)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (per E-Mail)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer (per E-Mail)
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau (per E-Mail)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie, wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

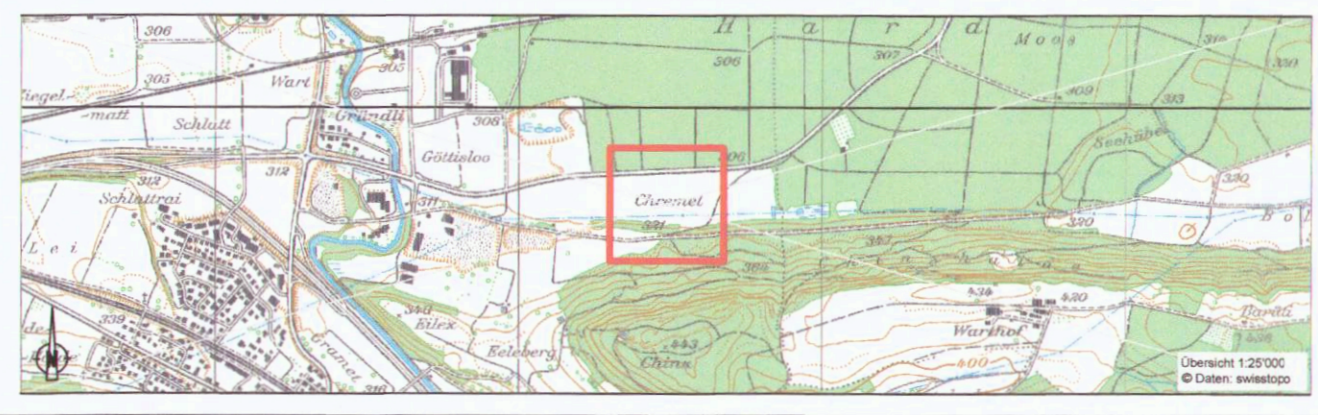
Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Amtliche Vermessung
Nachführungskreis Laufenburg

Gemeinde Eiken
Änderung Waldareal
Plan zum Rodungsgesuch
Deponie- und Materialabbauzone Chremet
1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1620



Legende:

- Waldareal
Rodungsfläche
Realersatz

Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

Datum: 23.5.2022
Unterschrift: [Signature]

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
KOCH+PARTNER
Viktor Oeschger

Datum: 7.6.2022
Unterschrift: [Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 7.3.2024
Unterschrift: [Signature]

1:1000

Mattenblätz

5450

5451

5459

5460

5461

5463

5464

5465

5456

5457

5458

5459

5460

5461

5462

5463

5464

5465

5466

5467

5468

5469

5470

5471

5472

5473

5474

5475

5476

5477

5478

5479

5480

5481

5482

5483

5484

5485

5486

5487

5488

5489

5490

5491

5492

5493

5494

5495

5496

5497

5498

5499

5500

5501

5502

5503

5504

5505

5506

5507

5508

5509

5510

5511

5512

5513

5514

5515

5516

5517

5518

5519

5520

5521

5522

5523

5524

5525

5526

5527

5528

5529

5530

5531

5532

5533

5534

5535

5536

5537

5538

5539

5540

5541

5542

5543

5544

5545

5546

5547

5548

5549

5550

5551

5552

5553

5554

5555

5556

5557

5558

5559

5560

5561

5562

5563

5564

5565

5566

5567

5568

5569

5570

5571

5572

5573

5574

5575

5576

5577

5578

5579

5580

5581

5582

5583

5584

5585

5586

5587

5588

5589

5590

5591

5592

5593

5594

5595

5596

5597

5598

5599

5600

5601

5602

5603

5604

5605

5606

5607

5608

5609

5610

5611

5612

5613

5614

5615

5616

5617

5618

5619

5620

5621

5622

5623

5624

5625

5626

5627

5628

5629

5630

5631

5632

5633

5634

5635

5636

5637

5638

5639

5640

5641

5642

5643

5644

5645

5646

5647

5648

5649

5650

5651

5652

5653

5654

5655

5656

5657

5658

5659

5660

5661

5662

5663

5664

5665

5666

5667

5668

5669

5670

5671

5672

5673

5674

5675

5676

5677

5678

5679

5680

5681

5682

5683

5684

5685

5686

5687

5688

5689

5690

5691

5692

5693

5694

5695

5696

5697

5698

5699

5700

5701

5702

5703

5704

5705

5706

5707

5708

5709

5710

5711

5712

5713

5714

5715

5716

5717

5718

5719

5720

5721

5722

5723

5724

5725

5726

5727

5728

5729

5730

5731

5732

5733

5734

5735

5736

5737

5738

5739

5740

5741

5742

5743

5744

5745

5746

5747

5748

5749

5750

5751

5752

5753

5754

5755